



AMTSBLATT

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Gladbeck

Ausgabe 15/20

Montag, 20. April 2020

Gemäß §§ 16 Abs. 1 Satz 1 und 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) i. V. m. § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZVO-IfSG) vom 28. November 2000 und §§ 35 Satz 2, 41 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) wird nachfolgende

Allgemeinverfügung zum Betretungsverbot von Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch, von tagesstrukturierenden Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Werkstätten, Tagesstätten oder sonstige vergleichbare Angebote), für Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation sowie von interdisziplinären oder heilpädagogischen Frühförderstellen, heilpädagogischen Praxen und Autismuszentren zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 vom 18. März 2020 (Amtsblatt Nr. 9 / 2020 S. 7) aufgehoben.

Diese Anordnung ist sofort vollziehbar.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Gladbeck in Kraft.

Begründung:

Auf Grund der §§ 32, 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) sowie des § 10 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz vom 28. November 2000 (GV. NRW. S. 701) hat der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen am 14. April 2020 mit Aufhebungserlass zu bisherigen Weisungen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW zur Begrenzung der Ausbreitung des Corona-Virus den **Erlass vom 17.03.2020: „Aufsichtliche Weisung zum Betretungsverbot von Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen [...] heilpädagogischen Praxen und Autismuszentren ab Mittwoch, 18. März 2020, zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2“** mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Die Sachverhalte, die in den vorbezeichneten Erlassen geregelt sind, werden auch durch die am 23.03.2020 in Kraft getretene **Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO)** vom 22.03.2020 (in der Fassung Ände-

rungsverordnung vom 30.03.2020) sowie die am 03.04.2020 in Kraft getretene **Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur (CoronaBetrVO)** vom 02. April 2020 geregelt. Im Sinne einer klaren, nachvollziehbaren und landesweit einheitlichen Regelung wird die Allgemeinverfügungen nun zur Bereinigung der Rechtslage widerrufen gemäß §49 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Gladbeck, den 17. April 2020

Ulrich Roland
- Bürgermeister -

Hinweis auf die Veröffentlichung der neuen Zweckverbandssatzung der GKD Recklinghausen im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster

Der Zweckverband „Gemeinsame Kommunale Datenzentrale Recklinghausen“ (GKD Recklinghausen) hat seine Verbandssatzung geändert.

Die geänderte Satzung wurde gemäß § 20 Absatz 4, Satz 1 in Verbindung mit § 11 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster, Ausgabe Nr. 5/2020 vom 31.01.2020 bekannt gemacht.

Ulrich Roland
- Bürgermeister -

Beschluss über die Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das am 03.01.2020 aufgeboteene Sparkassenbuch Nr.

371053885

der Stadtparkasse Gladbeck wird für kraftlos erklärt.

Gladbeck, den 14.04.2020

Stadtparkasse Gladbeck
Der Vorstand

Ludger Kreyerhoff

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl.I S. 2354) in der zurzeit gültigen Fassung wird eine Ordnungsverfügung der Stadt Gladbeck vom 14.04.2020 an

Vivienne Marie Beckmann,

zuletzt bekannte Anschrift Beethovenstr. 2 in 45966 Gladbeck,

durch öffentliche Bekanntgabe zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift nicht festgestellt werden konnten.

Die Ordnungsverfügung kann bei der Stadtverwaltung Gladbeck – Amt für öffentliche Ordnung - Abteilung Einwohner- und Gewerbeswesen – Neues Rathaus, Willy-Brandt-Platz 2, 45964 Gladbeck, Zimmer U31, eingesehen und abgeholt werden.

Die Ordnungsverfügung gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind. Durch diese Veröffentlichung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Gladbeck, 14.04.2020

I. A.

gez.
Wirgs

Amtsblatt der Stadt Gladbeck, Herausgeber: Der Bürgermeister

Redaktion und Vertrieb: Geschäftsstelle Rat und Bürger, Rathaus, 45964 Gladbeck, Telefon 99-2748, FAX 99-1010. Hier ist das Amtsblatt kostenlos erhältlich. Die regelmäßige Zustellung durch die Post erfolgt gegen Vorauszahlung einer Vertriebskostenpauschale von jährlich 10,23 Euro zum 15. November des jeweils vorausgehenden Jahres.

Jeder Einwohner kann sich gemäß § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck zu den in dieser Ausgabe behandelten bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt Gladbeck innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erscheinen der Ausgabe schriftlich äußern.